



Anwaltskanzlei Am Augustinerplatz • Gerberau 11 • 79098 Freiburg

Oberlandesgericht Stuttgart
- Dienstgerichtshof für Richter -

Postfach 103653
70031 Stuttgart

Freiburg, 14.02.2014

Aktenzeichen: 3/13 G06

(bitte bei Antwort und Zahlung stets angeben)

Christina Gröbmayr

Rechtsanwältin

Gerberau 11 ■ D 79098 Freiburg
Tel (0049) 0761 / 20 75 1-0
Fax (0049) 0761 / 20 75 1-41
LG-Fach 126

In Bürogemeinschaft mit

Ulf Köpcke
Rechtsanwalt

Gerhard Bongarth
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht

Wolfgang K. Schwarz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Günter Zimmermann
Patentanwalt
European Patent Attorney

Az.: DGH 1/13, DGH 2/13 und DGH 3/13

In den Richterdienstgerichtsverfahren nach § 63 Nr. 4 f LRiG

des Richters am Oberlandesgericht Thomas Schulte-Kellinghaus

gegen Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe,

lehne ich namens des Antragstellers – für alle drei Verfahren – die Richter

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Motzer,
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgerichtshof Schefzik.
Rechtsanwalt Dr. Weber,
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Tillmanns,
und Vorsitzender Richter am Landgericht Stefani

wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Der Befangenheitsantrag richtet sich nicht gegen den Spruchkörper, sondern gegen jeden einzelnen der namentlich genannten Richter.



Begründung:

A. Inhalt:

I. Vorbemerkung

II. Die Befangenheitsgründe im Überblick

- 1. Die tendenziösen Gründe im Beschluss der abgelehnten Richter vom 25.10.2013**
- 2. Ablehnung der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Präsidentin des Oberlandesgerichts**
- 3. Planung eines „kurzen Prozesses“ durch die abgelehnten Richter**
- 4. Schwerwiegende Verletzungen des rechtlichen Gehörs im bisherigen Verfahren**

III. Grundsätzliches zur Befangenheit von Richtern in den Dienstgerichtsverfahren

- 1. Der Blick auf den Gegenstand der Verfahren**
- 2. Hemmungen und Denkblockaden bei der Erfassung des Sachverhalts**

IV. Anforderungen an eine unparteiliche Rechtsanwendung in den Verfahren des Dienstgerichtshofs

- 1. Keine unklaren oder schwierigen Rechtsfragen in den dienstgerichtlichen Verfahren**
 - a) Täuschungsversuche der Präsidentin des Oberlandesgerichts – Das Problem des Sachverhalts**
 - b) Das schriftliche Bekenntnis der Präsidentin des Oberlandesgerichts zum Verfassungsbruch**
- 2. Konkrete Anforderungen für eine unparteiliche Erfassung des Sachverhalts**
 - a) DGH 2/13: „Perfide“ und „perplexe“ Erklärungen der Präsidentin**
 - b) DGH 1/13: Bewusst falsche Vorwürfe der Präsidentin gegenüber dem Antragsteller – Warum?**
 - c) DGH 3/13: Die „Sonderprüfung“, eine Art „Hausdurchsuchung“ gegen einen Richter ohne sachlichen Anlass – Warum?**

V. Gründe für eine Parteilichkeit der abgelehnten Richter

- 1. Rechtsprechung gegen den eigenen Dienstherrn?**



2. Ein ungeheuerlicher Vorwurf gegen die Präsidentin eines Oberlandesgerichts – Kann sein, was nicht sein darf?
3. Welche persönlichen Konsequenzen drohen der Präsidentin, wenn der Dienstgerichtshof den Sachverhalt in einem Urteil vollständig darstellt?
4. Hemmungen der Richter, weil es um einen „politischen“ Prozess geht?
5. Rechtsprechung gegen den Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Rainer Stichelberger?

VI. Weitere Einzelheiten zu den konkreten Gründen für den Befangenheitsantrag in der Verfahrensführung der abgelehnten Richter

1. Die tendenziösen Gründe im Beschluss der abgelehnten Richter vom 25.10.2013
2. Nichtbefassung des Vorsitzenden mit meinem Fristverlängerungsantrag vom 18.11.2013
3. Verweigerung eines Hinweisbeschlusses in der Verfügung vom 17.01.2014
4. Ablehnung der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Präsidentin des Oberlandesgerichts
5. Planung eines „kurzen Prozesses“ durch die abgelehnten Richter
6. Verweigerung von Akteneinsicht in der Verfügung vom 04.02.2014
7. Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Motzer
8. Befangenheitsantrag gegen die anderen Mitglieder des Senats
9. Die rechtliche Bedeutung der Befangenheitsgründe
10. Glaubhaftmachung
11. Anträge

VII. Schluss

B. Ausführungen:

I. Vorbemerkung

Ich möchte zunächst klarstellen, dass der Antragsteller nicht an einer Verzögerung des Verfahrens interessiert ist. Im Gegenteil: Für seine weitere richterliche Tätigkeit am Oberlandesgericht ist der Antragsteller dringend auf eine möglichst baldige Entscheidung in den dienstgerichtlichen Verfahren angewiesen. Unabdingbar sind für den An-



tragsteller jedoch Richter, welche die Gewähr der Unparteilichkeit bieten. Der Antragsteller ist daher gezwungen, die durch den sachlich notwendigen Befangenheitsantrag eintretende Verfahrensverzögerung hinzunehmen.

II. Die Befangenheitsgründe im Überblick

Es bestehen Gründe, die eine Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter gemäß §§ 54 Abs. 1 VwGO, 42 Abs. 2 ZPO rechtfertigen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die abgelehnten Richter zu einer unparteilichen Entscheidung in den drei Dienstgerichtsverfahren in der Lage sind. Vielmehr ist auf Grund verschiedener Umstände, die ich im Einzelnen schildern werde, damit zu rechnen, dass die abgelehnten Richter nicht in der Lage sind, sich mit dem Sachverhalt der drei Verfahren zu beschäftigen, soweit dieser Sachverhalt für die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe nachteilig ist.

Die Umstände, die eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen:

1. Die tendenziösen Gründe im Beschluss der abgelehnten Richter vom 25.10.2013

Im Beschluss vom 25.10.2013 haben die abgelehnten Richter einen Befangenheitsantrag gegen den am Oberlandesgericht Karlsruhe tätigen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Karcher für gerechtfertigt erklärt. Dieser hat in seiner Tätigkeit im Präsidium des Oberlandesgerichts Karlsruhe im Herbst 2011 die Präsidentin in ihren Bemühungen, den Antragsteller unter Druck zu setzen, aktiv unterstützt. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts hat dabei das Präsidium – einschließlich des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Walter Karcher – für ihre rechtswidrigen Ziele gegenüber dem Antragsteller instrumentalisiert. Denn das Präsidium hat am 15.11.2011 einvernehmlich beschlossen – außerhalb der Kompetenzen eines Gerichtspräsidiums, aber den Zielen der Präsidentin folgend –, der Antragsteller müsse entweder seine Arbeitsweise ändern, oder deutlich mehr arbeiten.

In den Schriftsätzen der Parteien war dieser Sachverhalt unstrittig, weil die Präsidentin den für sie peinlichen und unangenehmen Vorgang, der die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit mit dem Präsidium betrifft, angesichts der Dokumentation durch ein eigenes Schreiben nicht leugnen konnte. Die nunmehr abgelehnten Richter des Senats haben in den Gründen der Entscheidung vom 25.10.2013 jedoch deutlich gemacht, dass sie nicht in der Lage sind, sich mit diesem für die Präsidentin des Oberlandesgerichts offensichtlich nachteiligen und unangenehmen Vorgang zu befassen. Sie haben in der zitierten Entscheidung – sachlich abwegig, abweichend vom unstrittigen und offensichtlichen Sachverhalt, aber günstig für die Präsidentin – behauptet, das maßgebliche Verhalten des abgelehnten Richters Walter Karcher könne „nicht ermittelt werden“.



Bei einer weiteren Tätigkeit der abgelehnten Richter ist zu befürchten, dass diese auch im Übrigen Sachverhalt, der für die Präsidentin des Oberlandesgerichts unangenehm ist, nicht zur Kenntnis nehmen.

2. Ablehnung der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Präsidentin des Oberlandesgerichts

Mit Schriftsatz vom 10.01.2014 habe ich beantragt, das persönliche Erscheinen der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Prof. Dr. Christine Hügel, zur Aufklärung des Sachverhalts anzuordnen. Der Antrag wurde erforderlich, nachdem aus der vorausgegangenen Terminladung vom 11.12.2013 erkennbar geworden war, dass der Vorsitzende sich mit der notwendigen Frage, welche Sachaufklärung im Hinblick auf den Termin geboten ist, überhaupt nicht befasst hatte. Dass ein persönliches Erscheinen der Präsidentin zur Sachverhaltsaufklärung zwingend geboten ist, ergibt sich aus dem Gegenstand der verschiedenen Verfahren. Gleichzeitig ist auf Grund des Gegenstands der Verfahren nachvollziehbar, dass die Präsidentin ein Erscheinen vor Gericht vermeiden möchte, um nicht mit für sie unangenehmen Fragen konfrontiert zu werden. Der Verzicht auf eine Anordnung des persönlichen Erscheinens lässt sich unter diesen Umständen nur als ein, von sachfremden Erwägungen getragenes Entgegenkommen des Senatsvorsitzenden Dr. Motzer gegenüber der Präsidentin interpretieren.

3. Planung eines „kurzen Prozesses“ durch die abgelehnten Richter

Aus der Verfügung des Vorsitzenden vom 17.01.2014 ergibt sich, dass die Mitglieder des Senats erstmals am heutigen Vormittag zu einer Beratung zusammen getreten sind. Im Zusammenhang mit der Ablehnung rechtzeitiger schriftlicher Hinweise (vgl. meine Ausführungen unten) muss der Antragsteller annehmen, dass ein „kurzer Prozess“ ohne ausreichendes rechtliches Gehör geplant ist. Die Beschäftigung mit dem Sachverhalt in den drei Verfahren würde für die Richter auf der Sachverhaltsebene – nicht für die Rechtsfragen, die einfach und unkompliziert sind – vor allem eines erfordern, nämlich Zeit. Das ist von den abgelehnten Richtern offenbar nicht geplant. Ich werde das noch weiter erläutern.

4. Schwerwiegende Verletzungen des rechtlichen Gehörs im bisherigen Verfahren

Es hat vor diesem Termin mehrfach schwerwiegende Verletzungen des rechtlichen Gehörs zu Lasten des Antragstellers gegeben: durch die Nichtbefassung des Vorsitzenden mit meinem Fristverlängerungsantrag vom 18.11.2013, die Verweigerung eines erforderlichen Hinweisbeschlusses in der Verfügung vom 17.01.2014 und, zuletzt, durch die Verweigerung von Akteneinsicht in der Verfügung vom 04.02.2014. Diese Rechtsverletzungen lassen befürchten, dass die abgelehnten Richter auch



weiterhin nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, den Grundsatz des rechtlichen Gehörs für den Antragsteller zu wahren.

Die Befangenheitsgründe, die ich skizziert habe, bedürfen weiterer Ergänzungen im Detail, um das Verhalten der abgelehnten Richter und die sich daraus für den Antragsteller ergebenden notwendigen Schlussfolgerungen noch deutlicher zu machen. Diese Ergänzungen werde ich unter Gliederungspunkt VI vornehmen.

III. Grundsätzliches zur Befangenheit von Richtern in den Dienstgerichtsverfahren

1. Der Blick auf den Gegenstand des Verfahrens

Ob sich aus bestimmten Umständen eine Besorgnis der Befangenheit ergibt, lässt sich vernünftig nur beurteilen, wenn man den Gegenstand der betreffenden Gerichtsverfahren im Blick hat. Es ist daher zur Begründung des Befangenheitsantrags erforderlich, den Gegenstand der drei Verfahren in den Grundzügen darzustellen. Das Risiko, dass Richter befangen sind, ist in Dienstgerichtsverfahren aus Gründen, die ich erläutern werde, größer als in anderen gerichtlichen Verfahren und in den vorliegenden Verfahren sogar nochmals deutlich erhöht. Der Blick auf den Gegenstand der vorliegenden Verfahren macht deutlich, warum die abgelehnten Richter zu einer unparteilichen Rechtsanwendung voraussichtlich nicht in der Lage sind. Der Blick auf den Gegenstand der Verfahren, auf den Sachverhalt, auf die Rechtsfragen, auf politische Bedingungen der Verfahren und auf die erheblichen persönlichen Risiken, die diese Verfahren für die Präsidentin des Oberlandesgerichts mit sich bringen, macht eine Befangenheit der abgelehnten Richter plausibel. Der Blick auf den Gegenstand der Verfahren ist notwendig, um die Bedeutung der geschilderten Umstände für eine Besorgnis der Befangenheit richtig einordnen zu können.

2. Hemmungen und Denkblockaden bei der Erfassung des Sachverhalts

Befangenheit eines Richters führt normalerweise nicht dazu, dass der Richter eine Partei bewusst benachteiligen oder bevorzugen will. Dies unterstelle ich auch im vorliegenden Verfahren den abgelehnten Richtern nicht. Befangenheit führt vielmehr zu einem Mechanismus, bei dem intellektuelle Hemmungen und Denkblockaden bei Richtern entstehen können, die sich einseitig zu Gunsten oder zu Lasten einer Partei auswirken. Erfahrungsgemäß wirken sich solche befangenheitsbedingten Blockaden vorrangig bei der Erfassung und Verarbeitung des maßgeblichen Sachverhalts aus. Ein befangener Richter ist in der Regel nicht mehr in der Lage, den für die Rechtsanwendung maßgeblichen Sachverhalt vollständig und korrekt zu erfassen und zu verarbeiten.

Genau hier liegt das Kernproblem der Verfahren, mit denen sich der Dienstgerichts-



hof zu befassen hat. Die Gründe der erstinstanzlichen Urteile haben nur wenig mit dem in den Verfahren streitgegenständlichen Sachverhalt zu tun. Unstreitiger Sachverhalt wurde, soweit er für die Präsidentin des Oberlandesgerichts nachteilig war, in großem Umfang nicht als solcher erkannt und berücksichtigt. Vorbringen des Antragstellers wurde in großem Umfang übergangen oder tendenziös missverstanden. Ich habe dies in den Berufungsbegründungen und in den weiteren Schriftsätzen in den Berufungsverfahren in einer Vielzahl von Details dargestellt. Die erstinstanzlichen Urteile sind nur dadurch erklärbar, dass sich das gegenüber normalen gerichtlichen Verfahren erhöhte Risiko richterlicher Befangenheit – das ich noch konkretisieren werde – realisiert hat. Der Befangenheitsantrag des Antragstellers in den Berufungsverfahren soll verhindern, dass sich der selbe Vorgang – ein rational nicht nachvollziehbarer Umgang mit dem Sachverhalt, und zwar zu Gunsten der Präsidentin des Oberlandesgerichts – in der zweiten Instanz wiederholt.

IV. Anforderungen an eine unparteiliche Rechtsanwendung in den Verfahren des Dienstgerichtshofs

Die Rechtsanwendung des Dienstgerichtshofs ist in den anhängigen Verfahren mit besonderen inhaltlichen Anforderungen verbunden, die gleichzeitig besondere Anforderungen an die Reflexion der eigenen Parteilichkeit oder Unparteilichkeit stellen. Diese Anforderungen will ich im Folgenden erläutern.

1. Keine unklaren oder schwierigen Rechtsfragen in den dienstgerichtlichen Verfahren

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es in den anhängigen Verfahren keine problematischen oder unklaren Rechtsfragen gibt. Es gibt zu allen Rechtsfragen, die in diesen Verfahren eine Rolle spielen, unter Juristen keine unterschiedlichen Rechtsauffassungen. Soweit in rechtlicher Hinsicht Bedeutung und Grenzen richterlicher Unabhängigkeit teilweise etwas unterschiedlich beurteilt werden, ist das für die beim Dienstgerichtshof anhängigen Verfahren bedeutungslos, da bei einer zutreffenden Würdigung des unstreitigen Sachverhalts alle etwaigen rechtlichen Varianten zum selben Ergebnis führen.

a) Täuschungsversuche der Präsidentin des Oberlandesgerichts – Das Problem des Sachverhalts

Die gesamte Prozessführung der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe in den Dienstgerichtsverfahren beruht auf Täuschungsversuchen, die in der ersten Instanz überwiegend erfolgreich waren. Alle Zitate von Gerichtsentscheidungen, die angeblich ihre Maßnahmen gegen den Antragsteller rechtfertigen sollen, sind inhaltlich falsch. Ich habe das in meinen Schriftsätzen in den Berufungsverfahren im Ein-



zeln ausgeführt. Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die angeblich den Vorhalt der Präsidentin gegenüber dem Antragsteller wegen ihm zugeordneter Erledigungszahlen decken sollen, haben mit dem Sachverhalt, der Gegenstand der vorliegenden Verfahren ist, nichts zu tun. Aufgabe der erkennenden Richter im Verfahren vor dem Dienstgerichtshof ist es, diese Täuschungsversuche der Präsidentin des Oberlandesgerichts zu erkennen und festzustellen, dass die von der Gegenseite zitierten Entscheidungen mit dem Sachverhalt, um den es hier geht, nichts zu tun haben.

Die in allen drei Verfahren auf Täuschungsversuchen basierende Prozessführung der Präsidentin des Oberlandesgerichts folgt einem bestimmten Muster: Der maßgebliche Sachverhalt wird vom Antragsteller in allen erforderlichen Details dargestellt. Sodann äußert sich die Präsidentin, die auf Grund der vorhandenen Realität viele für sie nachteilige Tatsachen nicht bestreiten kann, entweder zu diesen Punkten überhaupt nicht oder sie bestreitet etwas pauschal, ohne sich zum konkreten Geschehen im notwendigen Umfang zu äußern. (Ich werde das in wesentlichen Details noch erläutern.) In jedem normalen Zivilprozess müsste das zur Folge haben, dass der Sachvortrag des Antragstellers als unstreitig der Entscheidung des Gerichts zu Grunde gelegt wird; nach den Verfahrensvorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, die für das Dienstgericht maßgeblich sind, gilt im Ergebnis nichts anderes, wenn eine Partei, wie die Präsidentin des Oberlandesgerichts, ihre Mitwirkungspflichten verletzt und sich zum Sachverhalt nicht erklärt. In der ersten Instanz hat allerdings die vielfältige Nicht-Erklärung der Präsidentin ausgereicht, um das Gericht zu täuschen, mit der Konsequenz, dass für die Präsidentin nachteiliger Sachverhalt, der unstreitig war, vom Gericht als nicht existent behandelt wurde. Ich habe in den Schriftsätzen im Berufungsverfahren – in allen drei Verfahren – auf die, auf erfolgreichen Täuschungsversuchen der Präsidentin des Oberlandesgerichts beruhenden, Fehler in den Urteilen im Detail hingewiesen. Die jüngsten Schriftsätze der Gegenseite vom 27.01.2014 setzen diese Strategie – zu fast allen erheblichen Punkten im Sachvortrag des Antragstellers erfolgt keine Stellungnahme – fort. Es besteht aus den von mir dargestellten und noch weiter auszuführenden Gründen Anlass für die Befürchtung, dass die abgelehnten Richter dennoch wesentliche Teile im Vorbringen des Antragstellers nicht zur Kenntnis nehmen werden.

b) Das schriftliche Bekenntnis der Präsidentin des Oberlandesgerichts zum Verfassungsbruch

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts hat nun allerdings im Berufungsverfahren erstmalig ausgesprochen, was ihre Maßnahmen gegen den Antragsteller angeblich rechtfertigen soll – und zwar im Schriftsatz vom 29.04.2013 im Verfahren DGH 2/13. Sie hat die Auffassung vertreten, es gebe für den Antragsteller eine „gesetzliche Vorgabe der Personalausstattung“. Durch das „tatsächliche Fallaufkommen“ werde für den Antragsteller der „verbindliche Maßstab“ aufgestellt, wie viel „der einzelne



Richter in seiner jeweiligen Funktion zu erledigen“ habe. Diese Ausführungen der Präsidentin haben mit dem Recht und den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Rechtsprechung nichts zu tun. Die im Berufungsverfahren neuen Ausführungen der Präsidentin – der Schriftsatz ist von ihr persönlich unterzeichnet – sind ein klares und eindeutiges Bekenntnis zum Verfassungsbruch.

Der Antragsteller ist – wie jeder Richter – an Gesetz und Recht gebunden, im Zivilrecht insbesondere an das materielle und formelle Bundesrecht, also an das Bürgerliche Gesetzbuch und an die Zivilprozessordnung. Nach diesen Gesetzen hat ein Richter über die ihm zugewiesenen Fälle zu entscheiden, insbesondere darüber, welche rechtlichen und tatsächlichen Fragen zu prüfen sind und welche mit mehr oder weniger Zeitaufwand verbundenen Rechtsauffassungen, z. B. zu Fragen des rechtlichen Gehörs oder der Verjährung, seiner richterlichen Überzeugung entsprechen. Der Landesgesetzgeber bestimmt zwar den Haushalt; aber kein Landeshaushalt kann das dem Richter vorgegebene Bundesrecht ändern oder in irgendeiner Weise ausgestalten. Kein Landtag ist berechtigt – und kein Landtag in Deutschland hat jemals etwas gegenteiliges geltend gemacht –, einem Richter durch den Haushaltsplan vorzuschreiben, nach welchen Maßgaben und mit welchen Grenzen und Einschränkungen er in der Zukunft Bundesrecht anzuwenden hat.

Nochmals: Die von der Präsidentin des Oberlandesgerichts vom Antragsteller geforderte „Rechtsanwendung nach Maßgabe des Landeshaushalts“ ist ein Bekenntnis zum Verfassungsbruch, für das es nur politische Motive geben kann, nämlich eine Verkürzung des Rechtsschutzes für rechtssuchende Bürger aus fiskalischen Gründen. Für diese Erkenntnis braucht man kein Jurastudium. Dass eine „Rechtsanwendung nach Maßgabe des Landeshaushalts“ nichts mit dem Grundgesetz zu tun hat, lernen alle Schülerinnen und Schüler spätestens im Staatsbürgerkundeunterricht der gymnasialen Oberstufe. Für die Richter des Dienstgerichtshofs bedeutet dies, dass sie die innere Unabhängigkeit besitzen müssen, das Bekenntnis der Präsidentin des Oberlandesgerichts zum Verfassungsbruch, das nichts mit einer juristisch „vertretbaren“ Rechtsauffassung zu tun hat, als Verfassungsbruch zu erkennen und als solchen zu bezeichnen.

2. Konkrete Anforderungen für eine unparteiliche Erfassung des Sachverhalts

Es gibt in den anhängigen Verfahren gewisse Anforderungen für die Richter an das Zur-Kennntnis-Nehmen und Berücksichtigen des vorliegenden Sachverhalts. Diese konkreten Anforderungen an die Rechtsanwendung bestimmen gleichzeitig die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Richter des Dienstgerichtshofs. Die Besorgnis der Befangenheit ergibt sich gerade im Blick auf diese Anforderungen und auf den erforderlichen Umgang der Richter mit dem Sachverhalt. Daher sind die entscheidenden Sachverhaltsfragen in der Begründung des Befangenheitsantrags hier darzustellen:



a) DGH 2/13: „Perfide“ und „perplexe“ Erklärungen der Präsidentin

Im zentralen Verfahren DGH 2/13 geht es um die Frage, ob die Präsidentin des Oberlandesgerichts berechtigt war, dem Antragsteller „unterdurchschnittliche Erledigungszahlen“ vorzuhalten. War die Präsidentin berechtigt, massiven Druck auszuüben, damit der Antragsteller in der Zukunft dafür sorgt, dass er in seiner Tätigkeit als Zivilrichter am Oberlandesgericht „Erledigungszahlen“ „produziert“, die dem „Durchschnitt“ der Richter am Oberlandesgericht entsprechen?

Für den Sachverhalt ist Folgendes entscheidend: Im gerichtlichen Verfahren war und ist unstreitig, dass die Präsidentin durch diesen Druck erreichen möchte, dass der Antragsteller seine Rechtsanwendung (bzw. seine rechtlichen Vorschläge als Berichterstatter im Senat) entsprechend ändert. Denn der Zusammenhang zwischen „Zahlen“ und „Rechtsanwendung“ ist für die richterliche Tätigkeit, insbesondere am Oberlandesgericht, evident. Es gibt bei einem Vollzeit arbeitenden Richter keine Änderung von Zahlen ohne Änderung der Rechtsanwendung.

Prof. Fabian Wittreck hat diesen entscheidenden Punkt des Sachverhalts in seinem Aufsatz in der NJW 2012, 3287, 3290 auf den Punkt gebracht: Die Leugnung des Zusammenhangs zwischen Druck auf Zahlen und Druck auf eine andere richterliche Rechtsanwendung durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe ist „perfide“ und „perplex“. Die rechtlichen Ausführungen von Wittreck in diesem Aufsatz sind für das vorliegende dienstgerichtliche Verfahren zweitrangig. Einzelne Stellungnahmen zu dem Aufsatz von Wittreck, die für den vorliegenden Fall zu einem anderen Ergebnis kommen möchten, unterscheiden sich nicht in relevanten rechtlichen Ausführungen, sondern allein im Sachverhalt. Wer die erstinstanzliche Entscheidung des Dienstgerichts für vertretbar hält (wie z. B. Thiele in einem aktuellen Beitrag in der Zeitschrift „Der Staat“), tut dies in Verkennung des Sachverhalts, weil der unstreitige Sachverhalt auch bereits vom Dienstgericht verkannt wurde.

Es gibt in Deutschland wohl keinen Staatsrechtslehrer, der sich mit Fragen von Justizverwaltung und Justizorganisation in der Vergangenheit derart intensiv befasst hat, wie Prof. Wittreck – und zwar sowohl auf der theoretischen Ebene, als auch in seiner Befassung mit der Praxis von Justizorganisation und Justizverwaltung. Er genießt vor allem bei den Landesjustizverwaltungen in Deutschland ein hohes Ansehen, auf Grund seiner Fachkompetenz und auf Grund seiner Sachlichkeit. In den vergangenen Jahren dürfte kein anderer Staatsrechtslehrer in Deutschland so oft von Landesjustizverwaltungen zu rechtlichen Fragen von Justizverwaltung und Justizorganisation für Gutachten, als Referent auf Tagungen, und als Sachverständiger bei Gesetzesvorhaben, beauftragt worden sein, wie Prof. Wittreck.

Zurück zum Sachverhalt des Verfahrens DGH 2/13: Auch wenn es den Begriff „un-



streitig“ in der für den Dienstgerichtshof maßgeblichen VwGO nicht gibt, sind die Grundsätze des Umgangs mit „unstreitigem“ Vorbringen im Ergebnis gleichartig wie in der Zivilprozessordnung. Wenn die Präsidentin des Oberlandesgerichts einen bestimmten Sachverhalt nicht bestreitet, dann ist dieser Sachverhalt der Entscheidung grundsätzlich zu Grunde zu legen. Wenn für ein Gericht dabei etwas unklar ist, dann wäre das allenfalls durch Nachfragen bei den Beteiligten zu klären. Und wenn das Bestreiten des Zusammenhangs zwischen Druck auf Zahlen und Druck auf eine andere Rechtsanwendung erkennbar „perfide“ und „perplex“ ist (vgl. Wittreck aaO.), dann ist dieses Bestreiten unerheblich. Die Präsidentin hat weder in dem angegriffenen Bescheid noch in den gerichtlichen Verfahren irgendwann konkretisiert, wie der Antragsteller nach ihrer Meinung „bessere“ Zahlen produzieren soll, ohne seine Rechtsanwendung zu ändern. Das konnte und kann sie auch nicht erklären, weil es eine solche Möglichkeit schlichtweg nicht gibt.

Wenn das erstinstanzliche Gericht unter diesen Umständen den unstreitigen Sachverhalt nicht berücksichtigt hat, dann ist das von Seiten der Richter zwar nicht „perfide“, aber perplex. Die für die Präsidentin günstige Behauptung des erstinstanzlichen Gerichts, eine „unterschiedliche Belastung“ durch mehr oder weniger Zeitaufwand pro Fall würde sich „ausgleichen“, hat den Charakter einer nicht an der Realität orientierten überwertigen Idee. Das erhellt schon der Umstand, dass es am Oberlandesgericht Karlsruhe eine Kollegin gibt, die nach Angaben des früheren Präsidialrichters Dr. Brede in der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung – bei zu unterstellender korrekter Arbeit – zu viermal so viel Erledigungen beitragen konnte, wie der Antragsteller.

Was bedeutet das für die Frage der Befangenheit? Das Übergehen des unstreitigen Sachverhalts in der ersten Instanz ist nur durch eine Denkblockade oder –hemmung der Richter zu erklären, die einen Schluss auf Befangenheit zulässt. (Zu den Gründen dieser Befangenheit zu Gunsten der Präsidentin des Oberlandesgerichts komme ich später.) Für das Verfahren vor dem Dienstgerichtshof ist die Frage nach einer möglichen Befangenheit der Richter dementsprechend wie folgt zu konkretisieren: Sind die Richter in der Lage, den unstreitigen Sachverhalt – gezielter Druck der Präsidentin auf einen Richter zwecks einer anderen Rechtsanwendung – als solchen zu berücksichtigen? Sind die Richter des Dienstgerichtshofs in der Lage, ein perfides und perplexes, unsubstantiiertes Bestreiten der Präsidentin als solches wahrzunehmen? Sind die Richter – anders als die Kollegen in der ersten Instanz – in der Lage, die ausführliche Darstellung des Antragstellers zum Gespräch mit der Präsidentin vom 30.04.2010 – vollständige Information über die Rechtsanwendung des Antragstellers mit einvernehmlicher Bewertung der Präsidentin – zur Kenntnis zu nehmen? Oder stehen Hemmungen auf Grund einer Befangenheit der Richter zu Gunsten der Präsidentin dem entgegen? Der Antragsteller muss auf Grund des bisherigen Verlaufs dieses Verfahrens Letzteres befürchten. Daher ist der Befangenheitsantrag erforderlich.



b) DGH 1/13: Bewusst falsche Vorwürfe der Präsidentin gegenüber dem Antragsteller – warum?

Für das Verfahren DGH 1/13 gilt Entsprechendes: Der relevante Sachverhalt steht fest, obwohl er in den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung zum großen Teil nicht wiedergegeben wird. Die Prozessführung der Präsidentin des Oberlandesgerichts beruht allein auf dem Versuch der Täuschung des Gerichts. Diese Täuschung war erstinstanzlich – mit einer Ausnahme – erfolgreich. Für die Täuschung war ausreichend, dass die Präsidentin zu bestimmten Punkten des Sachverhalts, die sie auf Grund der Schriftlage nicht bestreiten konnte, keine Stellung genommen hat. Die „Nicht-Stellungnahme“ der Präsidentin in erster Instanz war ausreichend für die Konsequenz, dass auch die erstinstanzlichen Richter den der Präsidentin unangenehmen Sachverhalt nicht berücksichtigt haben. Ich befürchte, dass der Antragsteller im Verfahren vor dem Dienstgerichtshof – auf Grund befangenheitsbedingter Hemmungen der abgelehnten Richter – mit einer ähnlichen Verfahrensweise rechnen muss.

Im Verfahren DGH 1/13 geht es darum, dass die Präsidentin des Oberlandesgerichts dem Antragsteller im Vermerk vom 12.10.2011 verschiedene konkrete Vorwürfe gemacht hat, die über den „Zahlen-Vorwurf“ hinausgehen. Ich will diese Vorwürfe im Rahmen der Begründung des Befangenheitsantrags, auf die wesentlichen Punkte beschränkt, verkürzt wiedergeben:

- Der Antragsteller habe das Recht der Verfahrensbeteiligten auf eine wirksame Beschwerde verletzt.
- Der Antragsteller habe das Recht der Verfahrensbeteiligten auf ein faires Verfahren verletzt.
- Der Antragsteller habe Verfahren trotz erkennbarer oder mitgeteilter Eilbedürftigkeit nicht oder jedenfalls nur völlig unzureichend bearbeitet.

Diese Vorwürfe haben eines gemeinsam: Sie können sachlich – völlig unabhängig von allen Rechtsfragen – nur sinnvoll sein, wenn sie sich auf mögliche Fehler und Versäumnisse des Antragstellers in bestimmten, im Einzelnen zu bezeichnenden Verfahren beziehen. Die Besonderheit dieser Vorwürfe besteht allerdings darin,

- dass die Präsidentin in dem Vermerk kein einziges Verfahren genannt hat, in welchem einer der „Fehler“ des Antragstellers vorgekommen sein soll, obwohl sie eine umfangreiche vollständige Durchsicht der dem Antragsteller in der Vergangenheit zugewiesenen Verfahren (sogenannte „Sonderprüfung“) veranlasst hatte.



- Seite 13 von 33 -

- Die Präsidentin hat auch im Dienstgerichtsverfahren zu keinem Zeitpunkt ergänzt, in welchem Verfahren welcher bzw. welche Fehler passiert sein sollen.
- Es gab in keinem vom Antragsteller bearbeiteten Verfahren irgendetwas, was auch nur theoretisch Anlass für die Vorwürfe hätte sein können.
- Die Präsidentin des Oberlandesgerichts wusste und weiß, dass es für die Vorwürfe keine sachliche Grundlage gibt, der Antragsteller weiß es, und – das ist wichtig – die Präsidentin weiß, dass der Antragsteller weiß, dass die Präsidentin die Haltlosigkeit ihrer Vorwürfe kennt.

Diese Merkwürdigkeiten – man sollte im Rechtsstaat Deutschland wohl besser sagen Ungeheuerlichkeiten – sind unstrittig, erstinstanzlich genauso wie im Berufungsverfahren. Die Präsidentin hat auch nie behauptet, dass sie vielleicht irgendetwas „verwechselt“ haben könnte. Dennoch war das erstinstanzliche Gericht – aus Gründen, die nur mit Hemmungen der Richter zu Gunsten der Präsidentin erklärbar sind – nicht in der Lage, diese Tatsachen in den Gründen des erstinstanzlichen Urteils zur Grundlage der Entscheidung zu machen. Der Dienstgerichtshof wird der vom Antragsteller aufgeworfenen naheliegenden Frage nachzugehen haben, welchen Zweck die Präsidentin mit ihren weiteren Maßnahmen verfolgt, wenn die Vorwürfe gegen den Antragsteller haltlos sind, und die Präsidentin weiß, dass der Antragsteller nicht nur die Haltlosigkeit der Vorwürfe, sondern auch den Kenntnisstand der Präsidentin kennt.

Erstaunlicherweise – das ist nicht ironisch gemeint – hat das erstinstanzliche Gericht in einem Einzelpunkt, nämlich bei dem Vorwurf der Nichtbearbeitung von angeblich eilbedürftigen Verfahren, den Sachverhalt im Urteil korrekt wiedergeben und dem Antragsteller Recht gegeben. Die Präsidentin hat kein angeblich eilbedürftiges Verfahren genannt; nach Durchsicht der gesamten Unterlagen der Sonderprüfung haben auch die erstinstanzlichen Richter kein möglicherweise „eilbedürftiges“ Verfahren gefunden. Ich kann mir das nur so erklären, dass die Richter nicht verstanden haben, was sie da festgestellt haben, nämlich dass eine Gerichtspräsidentin einem Richter ihre „Instrumente“ zeigt; wenn er sich ihrem Willen nicht beugt, kann sie jederzeit beliebige neue Vorwürfe erfinden, gegen die sich der Antragsteller de facto – wie der bisherige Verlauf zeigt – kaum wehren kann. Ein solches Verhalten war in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie Gegenstand einer dienstgerichtlichen Entscheidung. Dass dieser Sachverhalt jenseits aller diskutablen Verhaltensweisen einer Gerichtspräsidentin liegt, bedarf keiner wortreichen Erläuterung, sondern versteht sich von selbst.

Für die Frage der Befangenheit der Richter des Dienstgerichtshofs ergibt sich daraus die konkrete Frage: Sind die Richter auf der Ebene des Sachverhalts in der Lage die unstrittige Darstellung zur Kenntnis zu nehmen? Sind die Richter – anders



als die erstinstanzlichen Richter – in der Lage, die sich daraus auf der Sachverhaltsebene ergebenden Wirkungen im Verhältnis zwischen der Präsidentin, die bestimmte Ziele verfolgt, und dem Antragsteller zur Kenntnis zu nehmen? Es liegen Tatsachen für die Schlussfolgerung vor, dass die abgelehnten Richter gegenüber der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe ähnliche Hemmungen haben wie die Richter des erstinstanzlichen Gerichts.

c) DGH 3/13: Die „Sonderprüfung“, eine Art „Hausdurchsuchung“ gegen einen Richter ohne sachlichen Anlass – warum?

Auch im dritten Verfahren – DGH 3/13 – geht es nicht um unklare Rechtsfragen, sondern nur um Sachverhalt. Auch im dritten Verfahren kommt es darauf an, dass unabhängige Richter in der Lage sind, einen für die Präsidentin des Oberlandesgerichts erkennbar problematischen Sachverhalt wahrzunehmen, um sodann auf der Basis dieses Sachverhalts unproblematisches Recht anzuwenden.

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob und inwieweit die Präsidentin des Oberlandesgerichts mit Anordnung und Durchführung einer Sonderprüfung gegen den Antragsteller gegen Verfassungsrecht – die richterliche Unabhängigkeit – verstoßen hat. Bei einer Sonderprüfung wird in den von einem Richter bearbeiteten Akten das Unterste zuoberst gekehrt, um – mögliche oder angebliche – Dienstpflichtverletzungen des Richters festzustellen. Eine Sonderprüfung gegen einen Richter findet in Deutschland äußerst selten statt. Für den betroffenen Richter – wie auch für die Kollegen, die den Vorgang beobachten – ist die Wirkung vergleichbar mit einer Hausdurchsuchung von Staatsanwaltschaft und Polizei; „wahrscheinlich ist etwas Schlimmes passiert, das schlimme Konsequenzen für den Betroffenen haben kann, sonst gäbe es die Hausdurchsuchung bzw. Sonderprüfung ja nicht.“

Dieser Zusammenhang hat dazu geführt, dass der Bundesgerichtshof schon in einer im Jahr 1983 veröffentlichten Entscheidung entschieden hat, dass eine Sonderprüfung einen sachlichen Anlass haben muss. Es muss konkrete Hinweise auf Dienstpflichtverletzungen geben, die einen Informationsbedarf der Dienstaufsicht zur Folge haben, der die „Sonderprüfung“ erforderlich macht.

Der Sachverhalt im dienstgerichtlichen Verfahren ist einfach: Es hat keinen Informationsbedarf der Präsidentin des Oberlandesgerichts gegeben. Es gab keinen sachlichen Anlass für die Sonderprüfung. Auch das war und ist im dienstgerichtlichen Verfahren unstrittig. Denn die Präsidentin hat zu keinem Zeitpunkt erklärt, welche Informationen über die Tätigkeit des Antragstellers – über die sie, wie ich in den Schriftsätzen im Detail ausgeführt habe, jederzeit vollständig informiert war – ihr gefehlt haben könnten. Und sie hat keinen sachlichen Anlass für die Sonderprüfung genannt. Denn ein Telefonanruf eines Senatsvorsitzenden im Juni 2011 war im Hinblick auf die in den Schriftsätzen genannten Gründe – die wiederum unstrittig sind –



jedenfalls als Anlass ungeeignet.

In der ersten Instanz hatte das Dienstgericht offenbar Hemmungen, der Frage nachzugehen, was der Sinn einer sogenannten Sonderprüfung durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts war, wenn es einen sachlichen Anlass für die gegen den Antragsteller gerichtete Maßnahme jedenfalls erkennbar nicht gab. Haltlose Vermutungen des Dienstgerichts über den – von der Gegenseite nicht vorgetragenen – Inhalt des Telefongesprächs eines Senatsvorsitzenden mit dem damaligen Präsidialrichter Dr. Brede im Juni 2010 reichten den dortigen Richtern aus, um erstinstanzlich die Maßnahme der Präsidentin zu rechtfertigen.

Für die Berufung stellt sich auch in diesem Verfahren die Frage, ob die Richter des Dienstgerichtshofs in der Lage sind, sich mit einem für die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe erkennbar unangenehmen Sachverhalt zu beschäftigen. Es bestehen konkrete Zweifel, dass die abgelehnten Richter in der Lage sind, die beiderseitigen Schriftsätze in den für die Präsidentin nachteiligen Punkten vollständig und korrekt zur Kenntnis zu nehmen.

V. Gründe für eine Parteilichkeit der abgelehnten Richter

Es gibt nicht wenige Richterkollegen, die davon überzeugt sind, dass der Antragsteller in den dienstgerichtlichen Verfahren aus sachlichen Gründen Erfolg haben muss, aber in Baden-Württemberg nicht haben kann, sondern erst in der nächsten Instanz beim Bundesgerichtshof. Ob diese Vorbehalte gegenüber den baden-württembergischen Richtern an den Dienstgerichten in dieser Schärfe generell gerechtfertigt sind, kann dahinstehen. Richtig ist allerdings, dass das Risiko, auf befangene Richter zu treffen, in den Verfahren, die der Antragsteller führen muss, deutlich größer ist, als in Gerichtsverfahren in Zivilsachen oder in Strafsachen. Dies ist bei der Frage einer möglichen Befangenheit der abgelehnten Richter zu berücksichtigen. Die Richter des Dienstgerichtshofs müssen sich der besonderen Risiken einer möglichen Tendenz zu Gunsten der Präsidentin des Oberlandesgerichts bewusst sein. Die Richter müssten mögliche Hemmungen gegenüber Feststellungen, die für die Präsidentin des Oberlandesgerichts nachteilig sind, berücksichtigen, und müssten die Verfahrensgestaltung daher in besonderem Maße danach ausrichten, dass persönliche Hemmungen und Tendenzen zu Gunsten der Präsidentin erkennbar keine Auswirkungen auf das Verfahren haben sollen. Diesem Anspruch sind die abgelehnten Richter nicht gerecht geworden, wie die von mir geschilderte bisherige Verfahrensführung im Berufungsverfahren zeigt.

Es gibt eine Reihe von nicht fern liegenden Gründen für eine Befangenheit der abgelehnten Richter:



1. Rechtsprechung gegen den eigenen Dienstherrn?

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Wahrung der eigenen Unparteilichkeit an einen Richter höhere Anforderungen stellt, wenn es um einen Prozess gegen den eigenen Dienstherrn geht. Aus diesem Grunde wird beispielsweise die Möglichkeit einer Befangenheit bei nicht planmäßigen Richtern, die in höherem Maße vom Dienstherrn abhängig sind als planmäßige Richter, eher angenommen, wenn der Dienstherr, beispielsweise in einem Amtshaftungsprozess, Partei des Rechtsstreits ist. Ein solch erhöhtes Risiko der Befangenheit von Richtern zu Gunsten des eigenen Dienstherrn wird man auch in dienstgerichtlichen Verfahren annehmen müssen. In der Praxis der baden-württembergischen Dienstgerichte hat dies in der Vergangenheit gelegentlich dazu geführt, dass Befangenheitsanträge nur auf eine mögliche Befangenheit der Richter des Dienstgerichts zu Gunsten der eigenen Dienstaufsicht gestützt wurden. Ich zitiere das nur am Rande. Vorliegend geht es bei meinem Befangenheitsantrag um etwas anderes.

2. Ein ungeheuerlicher Vorwurf gegen die Präsidentin eines Oberlandesgerichts – Kann sein, was nicht sein darf?

Gegenstand des Verfahrens DGH 2/13 ist ein völlig indiskutables Handeln der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe, die den Antragsteller zu einer systematischen Änderung seiner Rechtsanwendung zwingen möchte, entgegen seiner Bindung an Gesetz und Recht. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit die im dienstgerichtlichen Verfahren zuständigen Richter in der Lage sind, einen solchen Vorwurf – den es in dieser Weise gegenüber einem Präsidenten oder gegenüber einer Präsidentin eines Oberlandesgerichts in Deutschland noch nicht gegeben hat – sich auf der Ebene des Sachverhalts als möglich vorzustellen, oder ob die Ungeheuerlichkeit des Vorwurfs ihr Denken und Vorstellen hemmt.

Die Präsidentin setzt den Antragsteller unter Druck, damit er mehr „Zahlen“ „produziert“. Die Leugnung des Zusammenhangs zwischen „Zahlen“ und Rechtsanwendung ist perfide und perplex (vgl. Wittreck aaO.). Der Antragsteller ist verpflichtet, bei der Rechtsanwendung entgegen dem Ansinnen der Präsidentin des Oberlandesgerichts allein seiner eigenen richterlichen Überzeugung zu folgen. Diese Überzeugung hat vor allem Auswirkungen darauf, welche Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Art der Antragsteller in den ihm zugewiesenen Verfahren zu prüfen hat. Wer mehr Fragen prüft, hat einen wesentlich höheren Zeitbedarf pro Fall. Ein Richter, dem bei der Bearbeitung der Fälle mehr Fragen einfallen bzw. auffallen, muss mehr prüfen. Analytische Fähigkeiten eines Richters führen in diesem Zusammenhang in der Regel zu deutlich höherem Zeitbedarf, weil der Richter – seiner Überzeugung folgend – wesentlich mehr verschiedene Fragen prüft. Außerdem haben richterliche Überzeugungen Auswirkungen auf die Frage, in welchem Umfang rechtliches Gehör zu gewähren ist, sowie auf viele andere Rechtsfragen, deren Entscheidung mit mehr oder weniger Zeitbedarf für die Arbeit verbunden ist.



Der Antragsteller könnte sich dem Druck der Präsidentin nur beugen, indem er in einer größeren Zahl von Fällen Recht überzeugungswidrig anwenden würde, indem er nach seiner Auffassung entscheidungserhebliche Fragen nicht prüfen würde oder sich „effiziente“ Rechtsauffassungen zu eigen machen würde (z. B. weniger rechtliches Gehör, geringere Anforderungen an Verjährung, etc.).

Es geht also im Kern – was gar nicht genug hervorgehoben werden kann – um die Bindung des Antragstellers an das Gesetz, und um nichts anderes. Jede überzeugungswidrige Rechtsanwendung würde die wichtigste Verpflichtung des Antragstellers, nämlich seine Bindung an das Gesetz, verletzen. Dabei ist es bedeutungslos, ob die rechtlichen Überzeugungen des Antragstellers „richtig“ oder „falsch“ sind. Der Bindung an das Gesetz kann der Antragsteller nur nachkommen, wenn er der eigenen richterlichen Überzeugung folgt. Das ist das entscheidende Element, welches die richterliche Unabhängigkeit, die von der Präsidentin des Oberlandesgerichts in Frage gestellt wird, zur notwendigen Bedingung der Realisierung der Gesetzesbindung macht. Ich habe diese Zusammenhänge in meinem Schriftsatz vom 27.11.2013, auf den ich an dieser Stelle Bezug nehme, noch ausführlicher dargestellt. Demgegenüber ist die verbreitete Diskussion über den vorliegenden Fall unter den Stichworten „Qualität“, „Sorgfalt“ und „Bearbeitungstiefe“ zwar nicht falsch, geht aber letztlich an entscheidenden Gesichtspunkten vorbei. Richtig ist allerdings, dass die Maßnahmen der Präsidentin auf eine Verkürzung des Rechtsschutzes für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zielen, obwohl der Umfang des Rechtsschutzes allein vom Richter nach Maßgabe des Gesetzes zu bestimmen ist.

An diesen Zusammenhängen ändert sich nichts dadurch, dass andere Richter andere Überzeugungen haben, die zu einem, zum Teil sehr deutlich, unterschiedlichen Zeitbedarf führen. Im Gegenteil: Diese Verschiedenheit der Richter liegt in der Natur der Sache und ist nicht zu beanstanden.

Und jetzt kommt der entscheidende Punkt bei den Vorwürfen gegenüber der Präsidentin des Oberlandesgerichts, die Gegenstand des Verfahrens DGH 2/13 sind, und Verfahrensgegenstand sein müssen: Wenn der Antragsteller, dem Druck der Präsidentin folgend, überzeugungswidrig Recht anwenden würde, weil er nur so dem Druck nachgeben könnte, in Kenntnis der Tatsache, dass die überzeugungswidrige Rechtsanwendung (z. B. Nichtprüfen von nach seiner Auffassung relevanten Fragen), mit Vorteilen oder Nachteilen für eine Partei verbunden sein kann, dann würde der Antragsteller sich in den Bereich der Rechtsbeugung begeben. Es gibt keine Beliebigkeit unterschiedlicher Rechtsauffassungen, auch nicht – wie die Präsidentin meint – nach Maßgabe des Landeshaushalts. Wenn jemand meint, die rechtlichen Überzeugungen des Antragstellers, die zu einem gewissen Zeitaufwand führen, seien falsch, würde ihm dies nichts helfen. Ein Richter der von einer bestimmten Rechtsauffassung überzeugt ist, dieser Überzeugung aber aus welchen Gründen auch immer nicht folgt, begibt sich jedenfalls in den Bereich der versuchten Rechts-



beugung, wenn man – strafrechtlich zu Gunsten des Richters – unterstellt, das seine Auffassung falsch ist.

Damit ist klar, worum es in den dienstgerichtlichen Verfahren geht: Der Antragsteller will von der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe nicht gezwungen werden, entgegen seiner Verpflichtung, die Bindung an das Gesetz zu missachten. Er will nicht Recht beugen. Das und nur das ist das Ziel, welches der Antragsteller in den anhängigen Verfahren verfolgt. Alle Spekulationen über andere Ziele des Antragstellers sind falsch und ehrabschneidend.

Das ist ein harter – und in Deutschland einzigartiger – Vorwurf gegenüber der Präsidentin eines Oberlandesgerichts. Die Präsidentin kennt den Sachverhalt, der diesen Vorwurf begründet. Zum wiederholten Mal: Sie weiß aus verschiedenen Zusammenhängen, insbesondere aus dem, in meinen Schriftsätzen ausführlich dargestellten Gespräch vom 30.04.2010, bestätigt durch den damaligen Vorsitzenden Christoph Ertl, im Detail, welche rechtlichen Überzeugungen des Antragstellers zu einem erhöhten Zeitbedarf in seiner Arbeit führen.

Und jetzt zur möglichen Befangenheit: Welche Richter sind in der Lage, sich mit diesem Vorwurf gegen die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe zu befassen? Ich habe keinen Zweifel daran, dass es solche Richter gibt. Aber die Möglichkeit und das Risiko, dass Richter Hemmungen haben, über einen solchen Sachverhalt nachzudenken, liegen nahe. Und die Befassung mit dem Vorwurf, die Befassung vor allem mit dem Sachverhalt in den Schriftsätzen, kostet für die Richter Zeit, möglicherweise sehr viel Zeit. Ich habe nach der bisherigen Verfahrensgestaltung den Eindruck, dass keiner der fünf abgelehnten Richter zu einer solchen unvoreingenommenen und zeitaufwendigen Befassung in der Lage ist.

3. Welche persönlichen Konsequenzen drohen der Präsidentin, wenn der Dienstgerichtshof den Sachverhalt in einem Urteil vollständig darstellt?

Der einzigartige Vorwurf gegenüber der Präsidentin des Oberlandesgerichts ist mit einem weiteren, möglicherweise hemmenden, Problem für die Richter des Dienstgerichtshofs verbunden: Im dienstgerichtlichen Verfahren geht es „nur“ um eine Feststellung der Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit. Die Entscheidung des Dienstgerichtshofs wird aber möglicherweise erhebliche dienstrechtliche Konsequenzen für die Präsidentin des Oberlandesgerichts haben. Eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit durch GerichtspräsidentInnen ist ein Dienstvergehen. Das gilt auch dann, wenn die Rechtsverletzung – anders als vorliegend – nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht hat im Fall des früheren Freiburger Präsidenten des Verwaltungsgerichts Backhaus, der im Jahr 1995 von seinem Amt suspendiert wurde, diese Suspendierung, bei damals wesentlich weniger intensiven Verletzungen richterlicher Unabhängigkeit, bestätigt. Es stellt



sich im dienstgerichtlichen Verfahren die Frage, ob die erkennenden Richter in der Lage sind, in Kenntnis solcher möglicher Konsequenzen, die gebotenen Feststellungen zum Sachverhalt zu treffen. Die bisherige Verfahrensführung der Richter des Dienstgerichtshofs spricht – wie ausgeführt – dagegen.

4. Hemmungen der Richter, weil es um einen „politischen“ Prozess geht?

Die politische Dimension erhält das Verfahren durch das von der Präsidentin des Oberlandesgerichts persönlich unterzeichnete Bekenntnis zum Verfassungsbruch, in der Forderung nach einer Rechtsanwendung der Richter, die Gesetze nur noch nach Maßgabe des Landeshaushalts anwenden sollen. Die Forderung hat, wie ich ausgeführt habe, mit unserem Grundgesetz nichts zu tun und ist ausschließlich politisch motiviert. Und sie entspricht erkennbar den Interessen der Landesregierung und des Landesjustizministers. Ich kann zwar nicht unterstellen, dass die Präsidentin ihre Maßnahmen gegen den Antragsteller im Vorhinein mit dem Justizminister Rainer Stichelberger abgesprochen hatte, weil ich das nicht weiß. Klar ist aber, dass die Landesregierung – wie im Übrigen heute die Landesregierungen in den meisten Bundesländern in ähnlicher Weise – ein politisches Interesse daran hat, dass Richter möglichst wenig kosten. Es geht um ein fiskalisches Interesse, das auch dann keine Grenze kennt, wenn der Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger verkürzt wird. Die Maßnahmen der Präsidentin des Oberlandesgerichts gegen den Antragsteller entsprechen also den objektiven Interessen des Justizministers. Richterliche Unabhängigkeit kostet Geld, wenn die Überzeugung von Richtern dazu führt, dass weniger Verfahren erledigt werden können, als es sich der Justizminister wünscht. Es ist nachvollziehbar, wenn die Präsidentin des Oberlandesgerichts in einem solchen Fall sich politisch verpflichtet fühlt, die richterliche Unabhängigkeit zu bekämpfen. Und wenn sie im Fall des Antragstellers, der in ganz Baden-Württemberg und darüber hinaus mit erheblicher Aufmerksamkeit registriert wird, sogar noch Erfolg haben sollte, wie in der ersten Instanz, dann werden sich die nächsten Richter diesem Bekenntnis zum Verfassungsbruch – Rechtsprechung nur nach Maßgabe des Landeshaushalts – möglicherweise ohne weitere gerichtliche Verfahren beugen. Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg und die Landesregierung würden die Präsidentin des Oberlandesgerichts für einen solchen politischen Erfolg wohl kaum kritisieren.

Die Anträge des Antragstellers haben – entgegen den diffamierenden Unterstellungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts – nichts mit einer „politischen Mission“ zu tun. Der Antragsteller will nur eines, nämlich sich von der Präsidentin des Oberlandesgerichts nicht zu einer überzeugungswidrigen, und das heißt, die Bindung an Gesetz und Recht missachtenden Rechtsprechung zwingen lassen. Nicht der Antragsteller hat die Verfahren begonnen, sondern die Präsidentin des Oberlandesgerichts mit ihren verfassungswidrigen Maßnahmen gegen den Antragsteller.



Was bedeutet das für eine Befangenheit der Richter des Dienstgerichtshofs? Es geht um die Frage, ob Richter des Landes Baden-Württemberg in der Lage sind, eine Entscheidung zu treffen und diese entsprechend zu begründen, die dem Recht entspricht, die aber letztlich politisch unerwünschte Auswirkungen haben könnte. Haben sich die abgelehnten Richter des Dienstgerichtshofs diese Frage nach ihrer eigenen Unabhängigkeit von der Politik gestellt? Die bisherige Verfahrensführung, die ich eingangs geschildert habe, und die ich am Ende nochmals ergänzen werde, spricht gegen eine solche notwendige Reflexion der erkennenden Richter.

5. Rechtsprechung gegen den Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Rainer Stickelberger?

Nun ist auf einen weiteren naheliegenden Grund für eine Befangenheit einzugehen, der die eingangs gestellte Frage sehr ernsthaft werden lässt: Gibt es in Baden-Württemberg Richter, die sich am Dienstgerichtshof eine ausreichende innere Unabhängigkeit bewahren können? Oder besteht nicht letztlich bei allen Richtern in Baden-Württemberg die Befürchtung, dass sie Hemmungen haben oder haben können, klar und deutlich, in der rechtlich gebotenen Art und Weise gegen die Präsidentin des Oberlandesgerichts und gleichzeitig gegen den Justizminister zu entscheiden? Die generelle Frage kann bei meinem Befangenheitsantrag dahinstehen; die inzwischen deutlich gewordene direkte Involvierung des Landesjustizministers Rainer Stickelberger in diese gerichtlichen Verfahren halte ich aber für wesentlich, wenn es darum geht, die Frage einer möglichen Parteilichkeit der abgelehnten Richter und die Bedeutung der verschiedenen erheblichen Verfahrensfehler zu würdigen.

Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Rainer Stickelberger, deckt und unterstützt die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe. Er deckt und unterstützt ihr Bekenntnis zum Verfassungsbruch, das Unterdrucksetzen von Richtern, die sich richterliche Überzeugungen bei der Rechtsanwendung nicht von Beschränkungen des Landeshaushalts vorschreiben lassen können, in Erfüllung ihrer Pflicht zur Bindung an das Gesetz. Und der Justizminister unterstützt eine Prozessführung der Präsidentin, die auf Täuschungsversuchen beruht, Täuschungen über den in den Verfahren maßgeblichen Sachverhalt.

Mit Schreiben einer Mitarbeiterin vom 18.12.2013 hat der Minister, für alle Außenstehenden erkennbar, seine Unterstützung für die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe deutlich gemacht. Der Minister lehnt es ab, in den anhängigen Verfahren beim Dienstgerichtshof die Vertretung des Landes Baden-Württemberg zu übernehmen, obwohl diese Möglichkeit im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Es geht – anders als in sonstigen gerichtlichen Verfahren – nicht um eine beliebige sachliche Vertretung des Landes Baden-Württemberg, sondern es geht um massive dienstrechtliche Konsequenzen, die der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe drohen. Die Interessen des Landes Baden-Württemberg und die persönlichen



Interessen einer Präsidentin können in einem solchen Fall nicht übereinstimmen. Nicht nur Gerichte, sondern auch Verwaltungsbehörden sind an Gesetz und Recht gebunden. Die auf Täuschung basierende Prozessführung der Präsidentin und ihrer MitarbeiterInnen aus der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts missachtet diese Bindung. Und der Justizminister und seine MitarbeiterInnen im Ministerium wissen das auf Grund der Schriftsätze des Verfahrens, die sie offensichtlich kennen. Das Bekenntnis der Präsidentin zum Verfassungsbruch in dem von ihr persönlich unterzeichneten Schriftsatz im Berufungsverfahren – Druck auf Richter zur Rechtsanwendung nach Maßgabe des Landeshaushalts – ist leicht erkennbar, ohne dass man für diese Erkenntnis eine Entscheidung hochqualifizierter Juristen, wie jener des Dienstgerichtshofs, benötigte. Und es geht – wie bereits mehrfach ausgeführt – nicht um irgendwelche schwierigen oder problematischen Rechtsfragen, sondern allein um den Sachverhalt und um die Täuschungsversuche der Präsidentin des Oberlandesgerichts auf der Ebene des Sachverhalts, die ich im Einzelnen dargestellt habe.

Es gibt einen weiteren Umstand, der die Haltung des Justizministers verdeutlicht: Das erstinstanzliche Gericht hat in einem einzelnen, aber wesentlichen Punkt einen Rechtsbruch der Präsidentin rechtskräftig festgestellt, nämlich bei dem, von der Präsidentin gegenüber dem Antragsteller erhobenen Vorwurf, er habe eilbedürftige Verfahren nicht bearbeitet. Es steht nach den erstinstanzlichen Entscheidungsgründen fest, dass die Präsidentin des Oberlandesgerichts einen sachlich nicht begründeten Vorwurf schlicht erfunden hat, um den Antragsteller unter Druck zu setzen. Warum reicht das nicht für einen Antrag des Ministers auf sofortige Dienstenthebung der Präsidentin? Wenn ich die bekannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.02.1996 zur vorläufigen Dienstenthebung eines Gerichtspräsidenten bei Verletzung richterlicher Unabhängigkeit berücksichtige, dann gibt es für die bisherige Schonung der Präsidentin durch den Minister keine rechtlichen, sondern nur politische Gründe. Fiskalische Interessen sind offenbar das Leitmotiv für das Verhalten des Ministers.

Ist unter solchen Bedingungen – der Unterstützung des Justizministers für einen noch nicht dagewesenen Rechtsbruch der Präsidentin des Oberlandesgerichts – eine unparteiliche Rechtsprechung von Richtern des Dienstgerichtshofs denkbar, die von Rechts wegen zumindest indirekt über schwere Vorwürfe auch gegen den Justizminister nachdenken müssen, wenn sie in den Verfahren entscheiden sollen? Ist das denkbar, wenn dieser Justizminister über das berufliche Fortkommen der abgelehnten Richter zu entscheiden hat? Ich habe generelle Zweifel. Jedenfalls bei den abgelehnten Richtern ist auf Grund der bisherigen Verfahrensführung, auf die ich noch mal zurückkommen werde, zu befürchten, dass sie sich über die Interessen ihres Justizministers nicht hinweg setzen werden.



VI. Weitere Einzelheiten zu den konkreten Gründen für den Befangenheitsantrag in der Verfahrensführung der abgelehnten Richter

Ich komme zurück auf die bereits eingangs kurz geschilderten Besonderheiten der bisherigen Verfahrensführung durch die abgelehnten Richter, die – im Zusammenhang mit den allgemeinen Erwägungen – den konkreten Anlass für eine Besorgnis mangelnder Unparteilichkeit der abgelehnten Richter bilden. Die Vorkommnisse müssen dabei im Lichte der von mir geschilderten besonderen Anforderungen gesehen werden, die in diesen Verfahren an eine unparteiliche und selbstkritische Verfahrensführung der Richter zu stellen sind, sowie im Lichte der Gründe, die Hemmungen der Richter zu Gunsten der Präsidentin in diesen Verfahren besonders naheliegend erscheinen lassen.

Die bereits angeführten Vorkommnisse sind wie folgt zu konkretisieren:

1. Die tendenziösen Gründe im Beschluss der abgelehnten Richter vom 25.10.2013

Am 18.10.2011 hat die Präsidentin des Oberlandesgerichts den im Verfahren DGH 1/13 streitgegenständlichen Vermerk übergeben, mit dem der Antragsteller zur Veränderung seiner Rechtsanwendung zwecks „besserer Zahlen“ angehalten werden sollte. Zur gleichen Zeit ist es der Präsidentin gelungen, das Präsidium des Oberlandesgerichts Karlsruhe für ihre Maßnahmen gegen den Antragsteller zu instrumentalisieren. (Wie das gelingen kann, dass ein Präsident ein Präsidium gegen einen bestimmten Richter instrumentalisiert, kann man übrigens den Presseberichten zu den Vorgängen am Bundesgerichtshof entnehmen.) Die damalige aktive Unterstützung des Präsidiums für die Maßnahmen der Präsidentin gegen den Antragsteller wird aus einem Schreiben vom 16.11.2011 deutlich, welches die Präsidentin – diesmal in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Präsidiums –, an den Antragsteller richtete.

Ich zitiere das Schreiben auszugsweise:

„(...) das Präsidium des Oberlandesgerichts Karlsruhe hat die Überlastungsanzeige des 9. Zivilsenats vom 9.11.2011 in seiner Sitzung vom 15.11.2011 erörtert. Es bestand dabei Einigkeit darüber, dass die von ROLG Schulte-Kellinghaus angezeigten Umstände eine Überlastung des Senats nicht rechtfertigen. Das Präsidium kam vielmehr zu dem Schluss, dass ROLG Schulte-Kellinghaus die durch seine Arbeitsweise bedingte Limitierung des Arbeitserfolgs pro Zeiteinheit durch eine erforderlichenfalls auch deutliche Erhöhung seines Zeiteinsatzes auszugleichen habe (...),“

An dem in „Einigkeit“ getroffenen Präsidiumsbeschluss, den das Schreiben der Präsidentin zitiert, hat u.a. als Mitglied des Präsidiums der später in den vorliegenden



Verfahren abgelehnte Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Walter Karcher teilgenommen. Der Antragsteller wurde vor dem Beschluss des Präsidiums vom 15.11.2011 unstreitig nicht angehört. Dass ein Präsidium – entgegen dem zitierten Schreiben vom 16.11.2011 keine Kompetenz besitzt, darüber zu befinden, wie ein Richter Recht zu sprechen hat und wie viel er zu arbeiten hat, hat das Präsidium – wiederum unter Mitwirkung von Richter am Oberlandesgericht Walter Karcher – in einem späteren Präsidiumsbeschluss vom 14.12.2012 – also ein Jahr später – selbst eingeräumt.

Die damalige – inzwischen aufgegebene – aktive und rechtswidrige Unterstützung der Präsidentin durch das Präsidium, unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Karlsruhe Walter Karcher, für die Präsidentin des Oberlandesgerichts bei ihren Maßnahmen gegen den Antragsteller war evident, durch das zitierte Schreiben dokumentiert, von der Präsidentin in den Dienstgerichtsverfahren – weil unbestreitbar und schriftlich dokumentiert – nie in Abrede gestellt, und (natürlich) nicht geheim.

Wenn man nun die Gründe des Senatsbeschlusses vom 25.10.2013, betreffend den Ausschluss des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Walter Karcher, liest, dann reibt man sich erstaunt die Augen: Die abgelehnten Richter vertreten die Auffassung, es sei unbekannt, was in der Sitzung des Präsidiums vom 15.11.2011 erörtert worden sei und es könne „auch nicht ermittelt werden“, da die Mitglieder des Präsidiums zur Verschwiegenheit verpflichtet seien. Die unstreitige, schriftlich dokumentierte und von der Präsidentin des Oberlandesgerichts nie in Abrede gestellte, rechtswidrige Unterstützung des Präsidiums, nach Angaben im Schreiben vom 16.11.2011 in „Einigkeit“, also mit Zustimmung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Walter Karcher, kommt nicht vor. Die abgelehnten Richter des Dienstgerichtshofs haben in ihren Gründen dann sogar noch ergänzt, es gebe „keine Anhaltspunkte“ dafür, „dass Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karcher tatsächlich befangen ist“.

Für das Ergebnis des damaligen Befangenheitsbeschlusses waren die schweren handwerklichen Fehler in der Begründung dieser Entscheidung ohne Bedeutung. Die schweren Begründungsmängel offenbaren aber ein Muster, welches der Antragsteller zur Genüge aus den erstinstanzlichen Urteilen des Dienstgerichts kennt: Unstreitiger, schriftlich dokumentierter Sachverhalt wird übergangen, nicht wahrgenommen oder eklatant missverstanden, soweit dieser Sachverhalt mit offensichtlichen Nachteilen für die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe verbunden ist. Dabei unterstelle ich den abgelehnten Richtern des Dienstgerichtshofs kein vorsätzliches Handeln. Vielmehr gehe ich davon aus, dass die schweren Mängel in den Gründen der Entscheidung vom 25.10.2013 nur durch Hemmungen und gedankliche Blockaden der abgelehnten Richter zu Gunsten der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe erklärbar sind. Was im Beschluss vom 25.10.2013 für den Antragsteller bedeutungslos war, weil seinem Antrag im Ergebnis stattgegeben wurde, ist



für die Gegenwart und Zukunft nicht mehr bedeutungslos. Denn der Antragsteller muss auf Grund der Art der geschilderten schweren Mängel damit rechnen, dass ähnliche gedankliche Blockaden zu Gunsten der Präsidentin des Oberlandesgerichts auch bei den Entscheidungen in der Hauptsache auftreten können, weil ein generelles Defizit in der Unparteilichkeit der abgelehnten Richter besteht – erklärbar auf Grund der besonderen Bedingungen und Unparteilichkeits-Risiken in den vorliegenden Verfahren, die ich ausführlich dargestellt habe.

2. Nichtbefassung des Vorsitzenden mit meinem Fristverlängerungsantrag vom 18.11.2013

Die Nichtbefassung mit meinem Fristverlängerungsantrag bringt zum Ausdruck, dass schriftsätzliches Vorbringen des Antragstellers für den Vorsitzenden ohne Bedeutung oder unwichtig ist. Es besteht die Besorgnis, dass eine solche Haltung des Vorsitzenden auch in der Zukunft Auswirkungen zu Lasten des Antragstellers hat.

- a) Es ist üblich und notwendig, dass über einen Fristverlängerungsantrag vor Ablauf der Frist wenigstens entschieden wird, damit der Antragsteller weiß, woran er ist. Dies ist nicht erfolgt. Der Hinweis des Vorsitzenden in der Verfügung vom 11.12.2013 – also erst deutlich nach Fristablauf –, eine Fristverlängerung sei „derzeit untunlich“, macht deutlich, dass die Nichtentscheidung kein Versehen war.
- b) Der Antrag auf Fristverlängerung wurde von mir damit begründet, dass der Antragsteller beim Justizministerium eine Übernahme der Vertretung des Landes Baden-Württemberg durch das Ministerium beantragt hatte. Angesichts der unseriösen Prozessführung durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts, die ich sowohl in diesem Antrag, als auch schon in den Berufungsbegründungen dargestellt habe, bestand vor dem späteren Schreiben des Ministeriums vom 18.12.2013 die Möglichkeit, dass bei einer Übernahme der Prozessführung durch das Ministerium eine vollständig andere Strategie auf der Gegenseite zum Tragen hätte kommen können, mit erheblichen Konsequenzen für die erforderliche Prozessführung des Antragstellers.

Die Nichtentscheidung über den Fristverlängerungsantrag macht deutlich, dass der Senatsvorsitzende sich über diese Fragen und Umstände keine Gedanken gemacht hat, insbesondere sich nicht mit der gedanklichen Möglichkeit befasst hat, dass – bei einer Übernahme der Vertretung durch das Justizministerium – die in allen wesentlichen Punkten unseriöse Prozessführung der Gegenseite durch eine andere Strategie hätte ersetzt werden können. Es entsteht der Eindruck, dass der Vorsitzende sich in diesem Zusammenhang mit meinen umfangreichen Einwendungen gegen die Art und Weise der Prozessführung der Präsidentin des Oberlandesgerichts, die sich bereits aus den Berufungsbegründungen ergab, nicht befasst hat.



3. Verweigerung eines Hinweisbeschlusses in der Verfügung vom 17.01.2014

- a) Ich habe mit Schriftsatz vom 10.01.2014 zur Gewährung rechtlichen Gehörs einen schriftlichen Hinweisbeschluss beantragt. Aus den detaillierten Ausführungen in meinen Schriftsätzen ergab sich zum einen, dass in der ersten Instanz in großem Umfang Sachvortrag des Antragstellers verkannt, übergangen oder missverstanden wurde. Aus meinen Schriftsätzen ergab sich gleichzeitig die Komplexität der Sachverhaltsfragen, die in der Berufungsinstanz aufgeworfen wurden. Bei grober Durchsicht meiner drei Schriftsätze vom 29.11.2013 zähle ich ca. 15 Stellen, an denen ich – schon damals – die Notwendigkeit von Hinweisen des Senats, schriftlich und rechtzeitig vor dem Termin, zu ganz bestimmten Fragen, die mit dem Sachverhalt zusammenhängen, erläutert habe.

Ich verkenne nicht, dass es in vielen Fällen Sache des Senats ist, darüber zu entscheiden, ob vor dem Termin schriftliche Hinweise erteilt werden oder, ob eine mündliche Erörterung im Termin ausreicht. In den vorliegenden Fällen ist das jedoch anders. Wegen der von mir in den Schriftsätzen dargestellten Komplexität der Sachverhaltsfragen wären schriftliche Hinweise des Senats, rechtzeitig vor dem Termin, notwendig gewesen. Denn nur auf diese Weise hätte der Antragsteller eine ausreichende Möglichkeit gehabt, durch ergänzende Ausführungen Missverständnisse oder Unklarheiten des Senats zu beseitigen, oder etwa erforderliche Beweisanträge zu stellen. Die Weigerung in der Verfügung vom 17.01.2014 macht deutlich, dass der Senatsvorsitzende sich unzureichend mit der Frage beschäftigt hat, welche Maßnahmen zur ausreichenden Gewährung rechtlichen Gehörs unter den Besonderheiten des vorliegenden Verfahrens notwendig sind.

Nochmal: Es geht vor allem um, nach meiner Auffassung, unstreitigen Sachverhalt, auf den ich in den Schriftsätzen in vielen Punkten im Detail hingewiesen habe. Wenn der Senat – anders als die Richter der ersten Instanz – in allen Punkten meinen Schriftsätzen im Sachverhalt folgen würde, gäbe es keine großen Probleme beim rechtlichen Gehör für den Antragsteller. Aber genau davon kann der Antragsteller nach dem bisherigen Verlauf des Berufungsverfahrens nicht ausgehen. Die fehlenden – wegen der Komplexität des Sachverhalts erforderlichen – Hinweise sind kein Indiz dafür, dass der Senat in allen Punkten dem Antragsteller folgen möchte, sondern sie können nur als Ausdruck der Nichtbefassung mit wesentlichen Teilen des Vorbringens in meinen Schriftsätzen gesehen werden.

- b) Aus der Verfügung vom 17.01.2014 ergibt sich, dass die Senatsmitglieder erstmals am Vormittag des 14.02., also heute, zu einer vorbereitenden Beratung zusammengetreten sind. Dies verstärkt den Eindruck einer parteilichen unzureichenden Befassung mit dem Vorbringen des Antragstellers. Da das rechtliche Gehör es – wie ausgeführt – erforderlich gemacht hat, hätten die Mitglieder des Senats schon vor dem Verhandlungstag zur Beratung zusammentreten müssen, um überhaupt über eine



erforderliche Termينsvorbereitung in Gestalt schriftlicher Hinweise zur Gewährung rechtlichen Gehörs entscheiden zu können.

- c) Mit dem Hinweis in der selben Verfügung, der Antragsteller habe bereits ausführlich Gelegenheit gehabt, eventuelle Missverständnisse in den Urteilen des erstinstanzlichen Gerichts „aufzuklären“, hat der Vorsitzende deutlich gemacht, dass er die Begründung in meinem Antrag vom 10.01.2014 nicht zur Kenntnis genommen hat. Zu den Missverständnissen der ersten Instanz habe ich zwar in der Tat in den vorausgegangenen Schriftsätzen eingehend Stellung genommen. Der Antrag vom 10.01.2014 wurde hingegen, wie ich ausdrücklich ausgeführt habe, aus einem anderen Grund gestellt, nämlich, um mögliche Missverständnisse des Berufungsgerichts zu vermeiden, indem der Antragsteller Gelegenheit erhält, mögliche Missverständnisse des Senats, die aus den Hinweisen ersichtlich werden können, durch eigene Ergänzungen und Klarstellungen auszuräumen. Der Hinweis des Vorsitzenden in der Verfügung vom 17.01.2014 macht deutlich, dass er an die Möglichkeit eigener Missverständnisse, die grundsätzlich jedem Richter unterlaufen können, nicht denkt.
- d) Ich habe vor allem in meinem Antrag vom 10.01.2014 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits aus dem Beschluss des Senats vom 25.10.2013 (s.o. 1.) erhebliche Missverständnisse des Senats erkennbar geworden sind, die im weiteren Verfahren vor dem Dienstgerichtshof vermieden werden sollten, und habe diese Missverständnisse konkretisiert. Die Reaktion des Vorsitzenden in der Verfügung vom 17.01.2014 zeigt, dass der konkrete Hinweis auf erkennbare Missverständnisse im Beschluss vom 25.10.2013 den Vorsitzenden nicht interessiert hat. Daraus muss der Antragsteller schließen, dass sich der Vorsitzende auch in der Zukunft nicht dafür interessieren wird, ob ihm Missverständnisse zu Lasten des Antragstellers unterlaufen.

4. Ablehnung der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Präsidentin des Oberlandesgerichts

Ich kann bereits nicht nachvollziehen, weshalb der Senatsvorsitzende eine mögliche Anordnung des persönlichen Erscheinens der Präsidentin in der Verfügung vom 17.01.2014 von ihrer Stellungnahme abhängig gemacht hat. Das ist in Gerichtsverfahren nicht üblich. Denn, was zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist und was nicht, muss das Gericht selbst entscheiden und nicht eine Partei oder eine Vertreterin einer Partei, die erkennbar wegen bestimmter persönlicher Interessen nicht vor Gericht erscheinen möchte. Die Verfügung vom 17.01.2014 erweckt in der Sache den Eindruck, dass der Senatsvorsitzende – und vermutlich auch die anderen Mitglieder des Senats (dazu siehe unten) – sich keine eigene Meinung gebildet haben, ob zur Aufklärung des Sachverhalts Fragen an die Präsidentin zu richten sind. Dem entspricht auch die vorausgegangene Ladung vom 11.12.2013, die keine Maßnah-



men zur Sachaufklärung enthielt, und auf die ich mit meinen Anträgen vom 10.01.2014 reagiert habe.

Dass viele Fragen an die Präsidentin naheliegend sind, ergibt sich aus meinen Schriftsätzen. Wenn dann die Anordnung des persönlichen Erscheinens nur deshalb unterbleibt, weil die Präsidentin nicht kommen will, muss sich aus der Sicht des Antragstellers der Eindruck eines parteilichen, von sachfremden Erwägungen geleiteten Entgegenkommens des Vorsitzenden gegenüber der Präsidentin aufdrängen. Dementsprechend sind in der Verfügung vom 04.02.2014, neben der nichtssagenden Formulierung „nicht geboten“, auch keine sachlichen Gründe für die Entscheidung des Vorsitzenden angegeben. Mit dem Hinweis auf eine „nicht beabsichtigten Beweisaufnahme“ in der Verfügung vom 04.02.2014 folgt der Vorsitzende – unreflektiert und ohne rechtliche Prüfung – den abwegigen Ausführungen im Schriftsatz der Gegenseite vom 27.01.2014 im Verfahren DGH 1/13, dort unter 1. c) und d). Das persönliche Erscheinen des gesetzlichen Vertreters einer Partei hat nach den Vorschriften der VwGO – ebenso wie im Zivilprozess – nichts mit einer möglichen Beweisaufnahme zu tun, sondern es geht allein um eine Sachaufklärung, also Klarstellungen und Ergänzungen zum schriftlichen Vorbringen, und eben nicht um eine Beweisaufnahme. Die Haltung des Vorsitzenden – Desinteresse am Sachverhalt und am Vorbringen des Antragstellers – wird zusätzlich deutlich durch den Hinweis in der Verfügung, die Antragsgegenseite werde „gebeten“, zur Verhandlung einen „Beamten oder Angestellten“ zu entsenden, der über die „Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist“. Ein solcher Hinweis ist sinnlos – generell und im vorliegenden Verfahren im besonderen Maße –, wenn der Vorsitzende und der Senat sich keine Gedanken darüber machen und nicht konkretisieren, über welche Details des Sachverhalts der Vertreter – aus eigener Kenntnis – „ausreichend unterrichtet“ sein soll.

5. Planung eines „kurzen Prozesses“ durch die abgelehnten Richter

Gemäß § 87 Abs. 1 VwGO sind die Verfahren vom Dienstgerichtshof so zu führen, dass der Rechtsstreit möglichst in (nur) einer mündlichen Verhandlung erledigt werden kann. Im Hinblick auf diese Gesetzesvorschrift muss der Antragsteller annehmen, dass eine solche Verfahrensweise auch den Planungen des Senatsvorsitzenden und der beisitzenden Richter entspricht. Es ist evident, dass eine – erstmalige – mündliche Beratung der Senatsmitglieder am Vormittag des Verhandlungstags der Sache bei einer beabsichtigten Erledigung in diesem Termin nicht gerecht werden kann. Das wäre für die erkennenden Richter ohne weiteres erkennbar, wenn sie die Ausführungen in meinen Schriftsätzen mit der erforderlichen Sorgfalt zur Kenntnis nehmen würden. Ich weise dabei darauf hin, dass meine Berufungsbegründungen vom März 2013 stammen, so dass bis heute genügend Zeit gewesen wäre, lange vor dem Termin zu beraten, um erforderliche Aufklärungsmaßnahmen und Hinweise in den Blick nehmen zu können. Die Verfahrensweise der abgelehnten Richter – Beratung erstmals am Tag des Termins, in welchem die Verfahren erledigt werden sol-



len – vermittelt den Eindruck, dass eine, dem Vorbringen des Antragstellers gerecht werdende Befassung mit meinen Schriftsätzen nicht stattfinden wird. Das rechtfertigt die Besorgnis der Befangenheit allemal.

6. Verweigerung von Akteneinsicht in der Verfügung vom 04.02.2014

Mit der Verfügung vom 04.02.2014 hat der Vorsitzende eine Gewährung von Akteneinsicht durch Übersendung der Akten an meine Kanzlei abgelehnt. Auch das lässt weitere Rechtsverkürzungen zu Lasten des Antragstellers befürchten.

Ich habe erstmals im Berufungsverfahren am 04.02.2014 Akteneinsicht beantragt, für lediglich einen Tag und mit der Zusage, die Akten kurzfristig zurückzusenden. Akteneinsicht kurz vor dem Termin war geboten, um an Hand der Akten festzustellen, welche Vermerke in der Akte zu terminsvorbereitenden Maßnahmen enthalten sind. Die Verweisung auf eine Akteneinsicht nach telefonischer Absprache im Gerichtsgebäude in Stuttgart durch den Vorsitzenden ist gegenüber Anwälten unüblich und gegenüber einer in Freiburg ansässigen Rechtsanwältin eine Zumutung, die einer Verweigerung der Akteneinsicht gleich kommt. Sachliche Gründe für diese Verweigerung gab es nicht, da für eine Terminsvorbereitung des Senats jederzeit Kopien von den Akten hätten hergestellt werden können. Der Antragsteller muss die Weigerung des Vorsitzenden als ein Übergehen seiner berechtigten prozessualen Belange deuten.

7. Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Motzer

Der Befangenheitsantrag richtet sich zunächst gegen den Senatsvorsitzenden, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Motzer. Dieser ist für sämtliche von mir geschilderten Handlungen, die Anlass für eine Besorgnis der Befangenheit sind, verantwortlich oder mitverantwortlich.

8. Befangenheitsantrag gegen die anderen Mitglieder des Senats

Der Befangenheitsantrag richtet sich gleichzeitig auch gegen die anderen Mitglieder des Senats, die in gleicher Weise Anlass für eine Besorgnis der Befangenheit gegeben haben.

- a) Der Beschluss vom 25.10.2013 ist von allen abgelehnten Richtern unterschrieben. Die sich aus den im Einzelnen erläuterten Gründen ergebende Besorgnis der Befangenheit trifft daher alle Mitglieder des Spruchkörpers in gleicher Weise. Der Antragsteller kann dabei nicht wissen, ob ein oder zwei Mitglieder des Senats bei diesem Beschluss überstimmt wurden. Das Beratungsgeheimnis führt dazu, dass Vor-



behalte einer möglichen Parteilichkeit sich auf jeden Einzelnen der Unterzeichner der Entscheidung erstrecken müssen.

- b) Die angeführten verfahrensleitenden Maßnahmen (Nichtentscheidung über meinen Antrag auf Fristverlängerung, Ablehnung schriftlicher Hinweise vor der Verhandlung und Ablehnung einer Anordnung des persönlichen Erscheinens der Präsidentin des Oberlandesgerichts) hat der Vorsitzende zwar nach außen hin alleine verantwortet. Es ist in Spruchkörpern jedoch üblich, dass verfahrensleitende Maßnahmen vor einem Termin zumindest informell abgesprochen werden, insbesondere mit dem Berichterstatter, bei wesentlichen Verfügungen auch mit den andern Beisitzern. Da es bei den von mir angegriffenen Maßnahmen um wesentliche Fragen der Terminsvorbereitung im Hinblick auf rechtliches Gehör für den Antragsteller und im Hinblick auf die Frage einer erforderlichen Sachaufklärung ging, muss der Antragsteller annehmen, dass alle Mitglieder des Spruchkörpers zumindest informell an der Terminsvorbereitung beteiligt waren. Das ist in besonderem Maße in einem Verfahren anzunehmen, in dem die Verfahrensvorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gelten. Denn nach der Verwaltungsgerichtsordnung können alle Mitglieder eines Spruchkörpers in verschiedene Möglichkeiten einer Terminsvorbereitung eingebunden werden (vgl. §§ 87, 87b, 95 VwGO). Daher muss die Besorgnis der Befangenheit, die sich aus den verfahrensleitenden Maßnahmen des Vorsitzenden ergibt, auch für die anderen Richter gelten.
- c) Terminorganisation und erforderliche Beratungen werden in Spruchkörpern in der Regel mit allen Mitgliedern einvernehmlich besprochen. Die unzureichende, der Sache im vorliegenden Fall nicht angemessene Organisation des Verfahrens, mit einer erstmaligen Beratung in der Sache am Terminstag (s.o.) fällt aus der Sicht eines Dritten auf alle Senatsmitglieder zurück. Es ist davon auszugehen, dass alle Mitglieder des Spruchkörpers mit einem „kurzen Prozess“ mit absehbar unzureichender Beschäftigung mit dem Sachverhalt und mit meinen Schriftsätzen – mit zwangsläufigen Auswirkungen zu Gunsten der Präsidentin des Oberlandesgerichts – einverstanden waren. Alle Mitglieder des Senats haben zudem schon Anfang Dezember 2013 meinen grundlegenden Schriftsatz vom 27.11.2013 zugesandt bekommen, aus dem sich die Notwendigkeit der erforderlichen Organisation des Verfahrens zur Gewährung rechtlichen Gehörs ergab. Dennoch haben sich die Mitglieder des Senats damit offenbar nicht befasst.
- d) Sämtliche Mitglieder des Senats haben nach Angaben des Vorsitzenden heute Morgen die Sachen beraten. Unabhängig vom Inhalt der Beratung ist davon auszugehen, dass diese Beratung jedenfalls thematisch umfassend war. Das bedeutet, dass zu unterstellen ist, dass auch diejenigen verfahrensleitenden Maßnahmen des Vorsitzenden – konkludent oder ausdrücklich – beraten wurden, die für die Frage des weiteren rechtlichen Gehörs und für die weitere Sachaufklärung von Bedeutung sind. Die Beratung vom heutigen Vormittag hat weder zu einer Terminaufhebung, noch zu einer nachträglichen Änderung der Verfügung des Vorsitzenden vom



17.01.2014 und der Verfügung vom 04.02.2014 geführt. Es ist daher davon auszugehen, dass in der Beratung die von mir angegriffenen Maßnahmen des Vorsitzenden (s.o. 2., 3. und 4.) jedenfalls nachträglich von den anderen Senatsmitgliedern gebilligt wurden.

9. Die rechtliche Bedeutung der Befangenheitsgründe

- a) Die angeführten Gründe (oben Ziff. 1 bis 5) reichen jeder für sich allein aus, um eine Besorgnis der Befangenheit der abgelehnten Richter zu rechtfertigen. Gleichzeitig ist aus der Sicht des Antragstellers die Kumulation der Befangenheitsgründe zu berücksichtigen. Auch derjenige, der er in einem einzelnen Punkt den abgelehnten Richtern eventuell einen entschuldbaren Fehler – ohne Anzeichen für eine Parteilichkeit – zubilligen würde, könnte dennoch wegen der Kumulation von Handlungen der Richter mit einer parteilichen Tendenz das Gesamtbild einer parteilichen Verfahrensführung nicht übersehen (vgl. zur Gesamtwürdigung von Ablehnungsgründen Zöller/Vollkommer, Zivilprozessordnung, 30. Aufl. 2014, § 42 ZPO, Rn. 9).
- b) Die angeführten Gründe sind in der Rechtsprechung anerkannte klassische Befangenheitsgründe. Erhebliche Verstöße gegen das rechtliche Gehör haben bei der Ablehnung von Richtern ein besonderes Gewicht (vgl. Zöller/Vollkommer, a.a.O., § 42 ZPO, Rn. 21, 23). Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass ich im Fristverlängerungsantrag vom 18.11.2013 und im Schriftsatz vom 17.01.2014 auf für den Antragsteller maßgebliche Gesichtspunkte des rechtlichen Gehörs ausdrücklich aufmerksam gemacht habe. Dennoch wurde das rechtliche Gehör missachtet. Die angeführten fehlerhaften Handlungen lassen vor allem erkennen, dass die abgelehnten Richter nicht bereit oder nicht in der Lage sind, das Vorbringen des Antragstellers ausreichend zu würdigen (vgl. zu diesem Gesichtspunkt als Befangenheitsgrund Zöller/Vollkommer, a.a.O., § 42 ZPO, Rn. 23.). Dies gilt vor allem für die sachlich nicht mehr erklärbaren Mängel in den Gründen der Entscheidung der abgelehnten Richter vom 25.10.2013, für die Verfügung des Vorsitzenden vom 17.01.2014 und für das erkennbare Bemühen der abgelehnten Richter um einen „kurzen Prozess“ (vgl. zum Gesichtspunkt des „kurzen Prozesses“ bei der Ablehnung von Richtern auch Zöller/Vollkommer a.a.O., § 42 ZPO Rn. 23). Sämtliche Fehler und Verfahrensverstöße lassen, wie ich im Einzelnen ausgeführt habe, eine einseitige Tendenz zu Gunsten der Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe erkennen.

10. Glaubhaftmachung

Zur Glaubhaftmachung berufe ich mich auf den Inhalt der Akten, insbesondere auf die beiderseitigen Schriftsätze, auf die Entscheidung der abgelehnten Richter vom 25.10.2013, auf die schriftlichen Verfügungen des Senatsvorsitzenden und auf die dienstlichen Stellungnahmen der abgelehnten Richter.



11. Anträge

- a) Ich beantrage, mir die dienstlichen Stellungnahmen der abgelehnten Richter vor einer Entscheidung über den Befangenheitsantrag zugänglich zu machen. Entsprechendes gilt für eine eventuelle Stellungnahme der Gegenseite zum Befangenheitsantrag.

- b) Ich beantrage schon jetzt eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu den dienstlichen Erklärungen der abgelehnten Richter und zu einer etwaigen Stellungnahme der Gegenseite.

- c) Vor einer Entscheidung über den Befangenheitsantrag bitte ich um eine Mitteilung über die für das Verfahren der Befangenheit zuständige Richterbank und um Gelegenheit zu einer eventuellen Stellungnahme zur Besetzung.

- d) Ich beantrage Akteneinsicht in allen drei Verfahren, mit der Maßgabe, dass der Antragsteller vor einer Entscheidung über den Befangenheitsantrag eine angemessene Frist zur eventuellen Ergänzung des Antrags erhält.

VII. Schluss

Ich komme zum Schluss. Vor zwei Tagen habe ich zufällig die erstaunliche Presseerklärung des Oberlandesgerichts Stuttgart zur Ankündigung des heutigen Termins im Internet gefunden. Diese Pressemitteilung lautet wie folgt:

„Der Dienstgerichtshof für Richter am Oberlandesgericht Stuttgart verhandelt am Freitag, den 14. Februar um 13.30 Uhr im Saal 2.10 des Oberlandesgerichts Stuttgart (Eingang Archivstraße) unter dem Vorsitz von Dr. Stefan Motzer drei Verfahren, bei denen es im Kern um den Vorwurf geht, ein Richter des Oberlandesgerichts in Karlsruhe habe seine Verfahren nicht mit der gebotenen Beschleunigung bearbeitet. Ihm wird vorgeworfen, er sei erheblich hinter den durchschnittlichen Erledigungszahlen zurück geblieben. Der Richter macht geltend, eine entsprechende Ermahnung der Disziplinarvorgesetzten verletzte ihn in seiner verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit.“

Ich stelle fest, dass diese Pressemitteilung mit dem Gegenstand der heutigen Ver-



fahren inhaltlich nichts zu tun hat. Es gibt – entgegen dieser Terminsankündigung – keinen Vorwurf gegen den Antragsteller, der Gegenstand der heutigen Verfahren wäre. Das ist keine Frage der persönlichen Sichtweise oder Bewertung, sondern eine Frage des Gesetzes, nämlich von § 26 Abs. 3 Deutsches Richtergesetz. Verfahren nach dieser Vorschrift, um die es ausschließlich geht, haben generell keine Vorwürfe gegen einen Richter zum Gegenstand, haben daher auch nichts mit einem Disziplinarverfahren gegen einen Richter zu tun, sondern es geht gemäß § 26 Abs. 3 Deutsches Richtergesetz generell nur um Vorwürfe gegen die Justizverwaltung, im vorliegenden Fall gegen die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe. Es geht nicht darum, was der Antragsteller in seiner Tätigkeit als Richter darf oder was er nicht darf, sondern es geht allein um die Frage, ob die Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe aus politischen Interessen den Antragsteller dazu zwingen darf, seine Rechtsanwendung zu ändern und entgegen seiner Überzeugung und seiner Bindung an das Gesetz Recht zu sprechen. Und es geht darum, ob die Präsidentin des Oberlandesgerichts diesen Sachverhalt überhaupt bestritten hat, was meines Erachtens nicht der Fall ist. Und wenn jemand aus irgendeiner Stelle in den Schriftsätzen der Gegenseite herleiten möchte, die Präsidentin hätte dies ernsthaft bestritten, dann würde es um die Frage gehen, ob dieses Bestreiten „perfide“ und „perplex“, und daher unbeachtlich ist.

Wie kommt eine solche Presseerklärung, die den gesamten Gegenstand der beim Dienstgerichtshof anhängigen Verfahren gegenüber Presse und Öffentlichkeit verschweigt, zustande? Die unmittelbare Verantwortung liegt bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts Stuttgart. Aber eine Pressemitteilung zu einem anhängigen Verfahren wird an allen Gerichten immer in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Richtern erstellt. Der Antragsteller muss daher davon ausgehen, dass die Pressemitteilung zusammenfassend die Sichtweise der abgelehnten Richter beschreibt, die der Pressestelle die notwendigen Informationen für die Erklärung geliefert haben.

Daraus ergibt sich ein weiterer schwerwiegender Ablehnungsgrund. Die Pressemitteilung dokumentiert, dass die abgelehnten Richter den Verfahrensgegenstand und die Bedeutung von § 26 Abs. 3 DRiG vollständig verkennen und nicht in der Lage oder nicht bereit sind, meine Schriftsätze und die streitgegenständlichen Vorwürfe gegen die Präsidentin des Oberlandesgerichts auch nur ansatzweise zur Kenntnis zu nehmen. Auch auf diesen Ablehnungsgrund stütze ich den Antrag. Sollte der Vorsitzende des Senats – wider Erwarten – die Presseerklärung mit der Pressestelle ohne vorherige Rücksprache mit den anderen abgelehnten Richtern abgestimmt haben, ergäbe sich eine Besorgnis der Befangenheit der anderen Richter zumindest daraus, dass sie der abwegigen, bereits am 31.01.2014 veröffentlichten Presseerklärung nicht entgegengetreten sind. Die abgelehnten Richter haben damit zu erkennen gegeben, dass sie die Erklärung jedenfalls im Nachhinein gebilligt haben.

Auch für diesen Ablehnungsgrund berufe ich mich auf die dienstlichen Stellungnahmen der abgelehnten Richter. Zusätzlich berufe ich mich für die Umstände des Zu-



- Seite 33 von 33 -

standekommens der Pressemitteilung auf eine dienstliche Erklärung des Pressereferenten des Oberlandesgerichts Stuttgart.

Christina Gröbmayr
Rechtsanwältin